Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen Reitsportverein An der Bosel e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in <u>Köhlerstrasse 107, 01640 Coswig/OT Neusömewitz</u> und ist im Register des Amtsgericht Dresden VR 6914 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitgliederinnen/ Mitglieder erkennen für sich als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Sächsischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5.) Der Verein, seine Mitgliederinnen/ Mitglieder und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Reitsports und wird insbesondere durch die Förderung verwirklicht:
 - Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren:
 - o Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - Ein breitgefächertes Angebot in dem Bereich des Breiten- und Leistungssports;
 - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports, des Tierschutzes und des Umweltschutzes;
 - Vertretung seiner Mitgliederinnen/ Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Kreisebene;
 - Die F\u00f6rderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterst\u00fctzung aller Bem\u00fchungen zur Pflege der Landschaft und zur Verh\u00fctung von Sch\u00e4den;

- Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet;
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitgliederinnen/ Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Versicherungen, Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- 5.) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- 4.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 6.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von beiden gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 2.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitgliederinnen/ Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3.) Die Mitgliederinnen/ Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.) Die Mitgliederinnen/ Mitglieder sind verpflichtet, das Eigentum des Vereins schonend und pfleglich zu behandeln und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit vorteilhaft zu vertreten, insbesondere durch
 - sportliches und kameradschaftliches Verhalten
 - Beachtung der Grundsätze des Tierschutzes und des Umweltschutzes, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren
 - Beachtung der Vorschriften und der Regelungen für die Benutzung öffentlicher Wege und Straßen
- 5.) Für die Umsetzung der unter § 2 genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins, wird ein angemessener persönlicher Einsatz der Mitglieder vorausgesetzt.
- 6.) Jugendliche Mitgliederinnen/ Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).

- 7.) Die Mitgliederinnen/ Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
- 8.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 7) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitgliederinnen/ Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) einen Jahresbeitrag.
- 2.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4.) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- 5.) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der Ausstritt ist nur durch Kündigung möglich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres kündigt Die Kündigung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.
- 3.) Ein Mitglied kann durch den Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- Verstoß gegen den Tierschutz und/oder den Umweltschutz

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis da- hin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitgliederinnen/ Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Einladung kann in folgende Formen erfolgen:

- schriftlich und/oder per E-Mail
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliederinnen/ Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

furtig rechtzenig aungelegn, so han dem Voortung ander von zwei Modalen der die geschonen voor zwei Modalen de de de geschonen van de de de de geschonen van de de de de geschonen van de de de geschonen van de ge

- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederinnen/ Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmund Wahlrecht.
- 8.) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll handschriftlich oder elektronisch anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens folgendes beinhalten:
 - Art der Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche)
 - Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters (Vorstandsvorsitzender) und Protokollführers
 - Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitgliederinnen/ Mitglieder (Teilnehmerliste)
 - alle Punkte der Tagesordnung
 - alle Beschlüsse im genauen Wortlaut
 - gestellte Anträge, über die abgestimmt wurde, im genauen Wortlaut
 - Art der jeweiligen Abstimmungen und ein (zahlenmäßiges) Abstimmungsergebnis
 - bei Satzungsänderungen: vollständiger Wortlaut der geänderten Bestimmungen
 - bei Wahlen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort aller Kandidaten sowie eine Erklärung der Gewählten darüber, ob sie die Wahl annehmen
 - Schließung der Versammlung
 - Unterzeichnung des Protokolls durch den Versammlungsleiter und Protokollführer
- 10.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der/dem Protokollführer/- in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

11.) Gäste können auf Einladung der Mitgliederversammlung an der Versammlung teilnehmen. Abstimmungsberechtigt sind sie allerdings nicht.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl der/die Kassenprüfer/innen.
- Wahl der/die Schriftführer/in.
- Wahl der/des Datenschutzbeauftragten.
- Wahl der/die Jugendvertreter/in.
- Genehmigung des Haushalts- und Arbeitsplanes (Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Lehrgänge, Turnierveranstaltung).
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste.
- Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a) erste Vorsitzende
 - b) stellvertretende Vorsitzende
 - c) Kassenwart

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

- 2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern

- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer eventuellen Neubesetzung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 8.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist durch eine/einen gewählte/en Jugendvertreter/in im Vereinsorgan repräsentiert.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung hat sich der Verein eine Geschäftsordnung (Anlage 1), eine Geschäftsordnung des Vorstandes (Anlage 2), eine Finanzordnung (Anlage 3) und eine Beitragsordnung (Anlage 4) gegeben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitgliederinnen/ Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1.) Verweis

2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines

3.) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei dem Vorstand eingereicht werden.

§ 15 Kassenprüfer/-in

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer bleibt bis zu einer eventuell notwendigen Neubesetzung des Amtes.
- 2.) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 16 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- 3.) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die "Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person" gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- 4.) Verantwortliche Stelle:

Die/ der Datenschutzbeauftragte Verein "RSV An der Bosel" e.V. Köhlerstr. 107 01640 Coswig

- 5.) Folgende Personen des Vorstandes haben Zugriff auf die personenbezogenen Daten:
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/die Kassenwart
- 6.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Datum des Vereinseintrittes
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogene Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

7.) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

- 8.) Als Mitglied im Landessportbund Sachsen ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den Landessportbund Sachsen zur Mitgliedsbeitragsberechnung jährlich zu melden. Übermittelt werden dabei
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
- 9.) Beim freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei Tod werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt und nach Ablauf der Frist gelöscht.
- 10.) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

§ 17 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 2.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und die Satzung vom 09.02.2014 außer Kraft.

Coswig, den 29.06.2023

1. Vorsitzender des Vereins

ne of the Hall St.

Crewic decise to

Geschäftsordnung - Verein

des Vereins RSV An der Bosel e.V. Köhlerstraße 107, 01640 Coswig (nachfolgend Verein genannt).

§1 Geltungsbereich

- 1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen der Organe diese Geschäftsordnung.
- 2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§2 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§4 Versammlungsleitung

- 1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- 2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit per "Handheben"

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

- 1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung.
- 2. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort
- 4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall das Wort ergreifen.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

- 1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7 Anträge

- 1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
- 2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wie in §9 Abs. 3 der Satzung geregelt.
- 3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

§8 Dringlichkeitsanträge

- 1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
- 2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

- 1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- 2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

§10 Abstimmungen

- 1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- 2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- 4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- 5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§11 Wahlen

- 1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- 2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- 3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

PRESIDENT OF A STREET

§12 Protokolle

- 1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.06.2023 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Geschäftsordnung des Vorstandes

des Vereins RSV An der Bosel e.V. Köhlerstraße 107, 01640 Coswig

(nachfolgend Verein genannt).

§ 1 Grundsatz

- Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen der Organe diese Geschäftsordnung.
- Alle Versammlungen sind nicht öffentlich.

§ 2 Sitzungen

- Vorstandssitzungen finden regelmäßig einmal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zu- warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

§ 3 Tagesordnung

- Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenden "Gegenstände", sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Sitzungsleitung

 Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 7 Beratungsgegenstand

- Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 8 Abstimmung

- Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form per Handzeichen.
- Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Niederschrift/ Protokoll

- Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer handschriftlich oder elektronisch festzuhalten.
- Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Misdans rivide Proteins

- Der Ablauf einer geford in keisen und der ein der Er etwole Leutlage schriftlich oder elektronische der der eine der elektronische der ele
- Das gelentigte Sitzungspunktische Introduction und Volletz deutsche der und um Protektifichtet zu unterweite de
- Jacob Vorstandemiglier to her versuit de l'ille de le le le l'altre l'
- Gegen der Intratione Berindung vom dies Umtgentamitiges verschilden zweiwächigen der State in der Verschilden der Verschilden

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Diese Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Haushaltsplan

- Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- Der Haushaltsplanentwurf des Vereins wird in der Mitgliederversammlung beraten.
- Vom Verein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - Ein-/Ausgaben für die Führung des Vereins
 - Ein-/Ausgaben für die stattfindenden Turniere
 - Ein-/Ausgang für Sachgegenstände

§ 3 Jahresabschluss

- Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §15 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung als Papierdokument im Aktenordner abgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse in Bar und das Bankkonto.
- Alle Einnahmen und Ausgaben werden verbucht.
- Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
- Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht.
- Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart muss die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
- Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart, unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
- Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Kassenwart gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens mit der Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 2500,-
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 5000,-
 - der Kassenwart ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büround Verwaltungsbedarf einzugehen
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 5000,-
- Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8 Spenden

Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.

§ 9 Zuschüsse

- Öffentliche Zuschüsse fließen auf das Vereinskonto und werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

• Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 29.06.2023 in Kraft.

the state of

Beitragsordnung

des Vereins

RSV An der Bosel e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- 2.) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

Lfd. Nr.	Mitgliedsform	Beitragshöhe
1	Aufnahmegebühr	30, -€
2	monatlicher Beitrag Jugendliche bis 18 Jahre	48, -€
3	monatlicher Beitrag Erwachsene ab 18 Jahre	72, -€
4	Ehrenmitglieder	0, -€

- 1.) Ermäßigten Beitragsformen Ifd. Nr. 2 muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 2.) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Ifd. Nr. 2.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Sächsischen Landessportbundes.

- 4.) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschrift oder Einzugsermächtigung bis zum **31.03.** bzw. an dem darauffolgenden Werktag eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- 5.) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens **31.03.** eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder in bar.
- 6.) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von5,- € pro Mahnung erhoben.

§ 4 Vereinskonto

Reitsportverein An der Bosel

IBAN

DE37 8505 5000 0500 1290 88

BIC

SOLADES1MEI

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist in der Satzung § 6 eindeutig geregelt.

§ 6 Datenschutz

Der Datenschutz ist in der Satzung § 16 eindeutig geregelt.

Beschlossen am 29.06.2023